

Zuwendung gemäß Richtlinie zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland
Laufzeit: 01.01.2020 – 31.12.2021

Antrag und Zahlungsanforderung

	Telefon	E-Mail
Ansprechpartner	Johannes Thedering	05931 44-1323
		johannes.thedering@emsland.de

Antragsteller

Name des Antragstellers			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Bank		BIC (optional)	
IBAN	DE		z. B.: DE39 2665 0001 0000 0013 39
Darlegung der Kosten (ggf. Aufzählung der einzelnen Posten)	(z. B. Stromanschluss, Installation, Material etc.)		
Gesamtkosten	(in Euro)		

Bitte den Nachweis der Kosten dokumentieren (Kopie Rechnung und Zahlungsnachweis als Anlage)

Antragsgegenstand

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) öffentliche Ladeinfrastruktur → weiter bei a) b) halböffentliche Ladeinfrastruktur → weiter bei b) c) private Ladeinfrastruktur → weiter bei c) |
|--|

Anderweitige öffentliche Förderungen

(Die Förderung des Landkreises Emsland ist mit anderen öffentlichen Förderungen zur Ladeinfrastruktur kumulierbar, sofern diese die Kumulierbarkeit nicht ausschließen.)

<p>Es wurden keine anderen öffentlichen Förderungen beantragt.</p> <p>Folgende öffentliche Förderungen wurden beantragt bzw. bereits bewilligt:</p> <p>Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude (KfW) – <i>keine LK-Förderung möglich</i></p> <p>Förderung einer nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur (Land Nds,) – <i>keine LK-Förderung möglich</i></p> <p>sonstige Förderung: Förderbetrag:</p>

Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur

(Eine Förderung von Anlagen ist nur möglich, wenn diese zwischen dem 01.01.2018 - 31.12.2021 errichtet wurde)

Tag	Monat	Jahr

a) öffentliche Ladeinfrastruktur

Tarif der Stromabgabe (Kosten je kWh oder Zeiteinheit)	
Abrechnungssystem (s. Hinweise der Anlage)	(z. B. RFID-Karte, Smartphone-App)
Ggfs. Roaming-Partner und/oder Betreiber (Vertrag als Kopie)	
Öffnungszeiten: 7 Tage jeweils 24 Stunden	Ja Nein
Anzahl der Ladepunkte (Anschlusspunkte für E-Fahrzeuge)	
Verfügbare Leistung (KW) je Ladepunkt	
Nachweis über den Bezug von Ökostrom bzw. der rechnerischen/bilanziellen Bereitstellung von Strom aus eigenen erneuerbaren Energieanlagen (EE-Anlagen wie Photovoltaik, Biogas, Wind)	(Kopie des Strom-/Betreibervertrages oder Darstellung der eigenen Energiegewinnung)

b) teilöffentliche Ladeinfrastruktur

Öffnungszeiten/Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur (min. 8 Stunden je geöffnetem Tag)	
Anzahl der Ladepunkte (Anschlusspunkte für E-Fahrzeuge)	
Verfügbare Leistung (KW) je Ladepunkt	
Nachweis über den Bezug von Ökostrom bzw. der rechnerischen/bilanziellen Bereitstellung von Strom aus eigenen regenerativen/erneuerbaren Energieanlagen (EE-Anlagen wie Photovoltaik, Biogas, Wind)	(Kopie des Stromvertrages oder Darstellung der eigenen Energiegewinnung)

Ich bestätige die kostenlose Abgabe des Stroms an die Besucher/Kunden/Mitarbeiter an dem genannten Ladepunkt für die ersten 2 Betriebsjahre.

c) private Ladeinfrastruktur

Nachweis des im Emsland zugelassenen Elektro- oder Hybridfahrzeuges	(Kopie des Fahrzeugscheins beifügen. Ist kein E-Kennzeichen vorhanden, dann bitte Herstellerangaben zu CO ₂ -Ausstoß pro Kilometer und Mindestreichweite bei vollelektronischen nachweisen.)
Nachweis über den Bezug von Ökostrom bzw. der rechnerischen/bilanziellen Bereitstellung von Strom aus eigenen regenerativen/ erneuerbare Energieanlagen (EE-Anlagen wie Photovoltaik, Biogas, Wind)	(Kopie des Stromvertrages oder Darstellung der eigenen Energiegewinnung)

Ich bestätige, dass die Ladeinfrastruktur gemäß der vorangegangenen Angaben errichtet wurde und in Betrieb ist.

Ort, Datum	Unterschrift

Hinweis:

Im Nachgang der Zahlung wird dem Antragsteller das Logo des Fördermittelgebers bereitgestellt, welches sichtbar angebracht werden muss. Für die öffentliche und halböffentliche Ladeinfrastruktur sind Beschilderungshinweise vorzusehen. Die Schilder werden vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt.

Anlage zur öffentlichen Ladeinfrastruktur

Analog zur Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 13.02.2017 gelten folgende Anforderungen an die Ladeinfrastruktur:

Kennzeichnung

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 Straßenverkehrs-Ordnung) deutlich als solche zu kennzeichnen.

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nichtöffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) deutlich als solche zu kennzeichnen.

In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden.

An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers sichtbar angebracht sein. Ein Hinweisschild wird dem Antragsteller vom Landkreis Emsland bereitgestellt.

Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Die in § 3 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) genannten Vorgaben zu den Steckerstandards für Normalladepunkte gelten für alle über diesen Förderaufruf geförderten Ladepunkte.

Authentifizierung und Abrechnung

Der Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen. Dies stellt er sicher, indem er an dem jeweiligen Ladepunkt

1. keine Authentifizierung fordert, und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, anbietet
 - a) ohne direkte Gegenleistung, oder
 - b) gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt, oder
2. die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder mittels eines webbasierten Systems ermöglicht; dabei sind in der Menüführung mindestens die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen.

Der Betreiber stellt sicher, dass mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht wird.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus auch vertragsbasiertes Laden ermöglichen. Hierbei ist an Ladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung ab 3,7 Kilowatt mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z.B. ISO/IEC 15118, Power Line Communication) angeboten werden.

Gemäß der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ muss eine Roaming-Anbindung erfolgen.

Netzanschlussbedingungen

Der jeweilige Ladesäulenbetreiber muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

Betrieb und Wartung

Der Betrieb der Ladestationen muss zu den vom Antragsteller angegebenen Zeiten gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber. Für die sachgemäße Wartung ist der Ladestationsbetreiber verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.